



## **Stadt Nordhausen**

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen**

#### **1. Verbot von Erdaushubarbeiten**

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich sämtliche Erdaushubarbeiten verboten. Eine Erdaushubarbeit liegt vor, wenn Grabungen von mehr als 20 cm Tiefe durchgeführt werden.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 12. April 2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 30. April 2021, 24:00 Uhr.

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, gemäß dem beigefügten Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung.

#### **4. Ausnahmegenehmigung**

Auf schriftlichem Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot aus Ziffer 1 erteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gefahr in Verzug vorliegt.

#### **5. Zwangsgeldandrohung**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht. Sollte dieses festgesetzt werden und uneinbringlich sein, wird auf die Zulässigkeit der Beantragung von Ersatzzwangshaft hingewiesen.

#### **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

## **7. Öffentliche Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Sachverhalt:**

Dem Südharz Klinikum Nordhausen kommt eine besondere Bedeutung bei der Behandlung von Erkrankten und der allgemeinen Daseinsfürsorge im Landkreis Nordhausen, und darüber hinaus, zu. Da diesem bei der Behandlung von Corona-Infizierten mit schweren Verläufen ein besonders hoher Stellenwert zu Teil wird, ist dieses während der Pandemie als besonders schutzbedürftige Einrichtung zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infektionen während der „Dritten Welle“ erneut drastisch zunimmt. Dadurch bedingt ist eine uneingeschränkte medizinische Versorgung, insbesondere bei schwerem Verlauf mit stationärer Behandlung, unabdingbar. Somit ist sicherzustellen, dass der Betrieb des Südharz Klinikums Nordhausen nicht durch einen plötzlichen Kampfmittelfund unterbrochen wird.

Das Territorium der Stadt Nordhausen ist als Kampfmittelabwurfgebiet des II. Weltkrieges ein mit Kampfmittel stark belastetes Gebiet. Es besteht somit grundsätzlich in Nordhausen eine latente Gefahr in Bezug auf Kampfmittelbelastung, da nicht bekannt ist, wo genau sich Blindgänger befinden. Mit dem Eingriff in den Boden durch Baumaßnahmen wird aus der latenten Gefahr eine akute Gefahr.

Sollte es auf Grund von Erdaushubarbeiten zu einem Kampfmittelfund im Umkreis von 500 Metern zum Südharz Klinikum Nordhausen kommen, müsste auch eine Evakuierung des Klinikums vorgenommen werden. Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

### **Begründung:**

#### **zu 1. bis 4.**

Nach § 1 OBG ist die Stadt Nordhausen Ordnungsbehörde und hat nach § 2 Abs. 1 OBG die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 5 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

In Anwendung des § 54 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe d OBG würde beim Fund eines Kampfmittelblindgängers der Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (z. B. Leben, Gesundheit und Eigentum) nicht mehr gewährleistet sein und eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen, da ein Sachverhalt vorherrschen würde, bei welchem eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.

Von sich möglicherweise im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum befindlichen Kampfmitteln (Kampfmittelblindgängern) im Boden könnte eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen, wenn diese durch Erdaushubarbeiten freigelegt werden würden. Eine ggf. erforderliche Evakuierung würde auch das Südharz Klinikum Nordhausen betreffen. Aufgrund der sich aktuell anbahnenden „Dritten Welle“ der Corona-Pandemie ist ein solcher Fall aktuell möglichst zu verhindern. Daher sind Erdaushubarbeiten in diesem Bereich vorübergehend zu untersagen.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass es zu möglichst keinem Kampfmittelfund im Umkreis des Klinikums kommt. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen und Baufirmen, die Erdaushubarbeiten im dortigen Bereich ausführen wollen.

Es gilt eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere für Patienten des Klinikums, abzuwenden. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die bauausführenden Personen und Baufirmen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Mit anderen milderer Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Störungen des Krankenhausbetriebes zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf den oben genannten Umkreis, bei dem das Südharz Klinikum Nordhausen höchstwahrscheinlich von einer Evakuierung betroffen wäre.

Ausnahmegenehmigungen können nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden.

#### **zu 5.**

Eine Allgemeinverfügung kann nach den §§ 43 ff. Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

Im Rahmen des Ermessens wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Allgemeinverfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die rechtliche Grundlage für die Zwangsgeldandrohung bilden die §§ 46 bis 48 des ThürVwZVG.

Innerhalb des gegebenen Rahmens ist die Höhe des Zwangsgeldes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 5.000,00 Euro entspricht diesem Grundsatz.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht gemäß § 49 Abs. 1 ThürVwZVG auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

#### **zu 6.**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das Interesse an der Durchführung von Erdaushubarbeiten gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit im Fall einer eventuellen Evakuierung des Südharz Klinikums Nordhausen und der Bindung von

Einsatzkräften, insbesondere auf Grund der aktuellen „Dritten Welle“ der Corona-Pandemie, rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**zu 7.**

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber: Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird als Tag, an dem diese Allgemeinverfügung bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 06. April 2021

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Anlage  
Lageplan